

**Entgeltordnung  
für die sportliche Benutzung der städtischen Sportstätten**

**Verzeichnis der Änderungen**

Änderungen vom	in Kraft getreten am	Geänderte Regelungen
20.05.2015 (ABI. S.708)	01.06.2014	Nutzergruppe A

## **Entgeltordnung für die sportliche Benutzung der städtischen Sportstätten**

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2014 aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. I der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270,271) folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **1 Entgeltspflicht für die sportliche Benutzung der Bonner Sportstätten**

- 1.1 Für die sportliche Benutzung der Sportstätten werden grundsätzlich privatrechtliche Entgelte nach dem beigefügten Entgelttarif erhoben, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- 1.2 Das zu zahlende Entgelt wird dem Veranstalter nach Prüfung der Unterlagen, unter Angabe der Zahlungsfrist mitgeteilt.
- 1.3 Die Stadt Bonn kann verlangen, dass eine Vorausleistung bis zur Höhe des voraussichtlichen Entgeltes spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung an die Stadtkasse zu überweisen ist.
- 1.4 In dem Benutzerentgelt ist die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten.

### **2 Nutzergruppen**

Die Höhe des Entgeltes ist nach folgenden Nutzergruppen gestaffelt:

#### Nutzergruppe A: (entgeltfreie Nutzung)

- städtische Schulen
- öffentlich geförderte Kindertageseinrichtungen
- förderfähige Sportvereine im Stadtsportbund Bonn e.V. (SSB)
- Bonner Sportverbände, Bundes- und Landesleistungsstützpunkte in Bonn
- Betriebssport- und Freizeitsportgruppen im Betriebssport Kreisverband Bonn/ Rhein-Sieg e.V. (BKV)
- Tanzsportgruppen der in den Karnevalsfestausschüssen in Bonn organisierten Karnevalsvereine

Nutzergruppe B: (ermäßigtes Entgelt)

- Sportvereine außerhalb des SSB und sonstige Bonner Vereine
- auswärtige Sportvereine und Sportverbände
- private Bonner Schulen
- städtische Dienststellen und Bonner Behörden
- Rheinische-Friedrich-Wilhelms-Universität
- kirchliche Nutzer
- gemeinnützige Organisationen

Nutzergruppe C:

- gewerbliche Anbieter von Sportveranstaltungen
- auswärtige Behörden und Schulen
- Firmen/Unternehmen und sonstige Nutzer

Eine Vermietung von Sportstätten an Privatpersonen ist ausgeschlossen!

**3 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen und -geräte vom 25. Oktober 2006 außer Kraft.

Bonn, den 20. Mai 2014

Nimptsch  
Oberbürgermeister



Der Transport von Einrichtungsgegenständen erfolgt grundsätzlich durch den Nutzer. Erfolgt im besonderen Einzelfall der Transport durch die Stadt Bonn, so werden 60,00 EUR/Std. in Rechnung gestellt.

- 2.2 Für die Nutzung städtischer Ausstattungsgegenstände im Zuge einer Sportstättenanmietung werden folgende Entgelte in Euro pro Stück und Veranstaltung erhoben:

Tisch	1,00
Stuhl	0,25
Bank	0,50
Bühnenelemente	2,50
Siegerpodeste	10,00

Maßgebend für den Ausstattungsbedarf ist der Bestuhlungsplan der jeweiligen Veranstaltung.

### 3. Ausnahmetatbestände

- 3.1 In begründeten Einzelfällen können auf Antrag Fußballplätze und Stadien für nichtsportliche Veranstaltungen genutzt werden, soweit deren Durchführung im Interesse der Bundesstadt Bonn liegt.

- 3.2 In begründeten Ausnahmefällen kann von der Erhebung des Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden.

Entscheidungsbefugt sind,

- bis 2.000 EUR die Leitung des Sport- und Bäderamtes,
- für Beträge von 2.000 bis 10.000 EUR der Oberbürgermeister,
- über Beträge von mehr als 10.000 EUR der Sportausschuss.